



Geschäftsordnung des Kreistages des Wetteraukreises

Aufgrund des § 32 Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit den §§ 26a, 36a, 60, 62 und 82 Hessische Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S.618), erlässt der Kreistag des Wetteraukreises mit Beschluss vom 25.10.2017 folgende Neufassung der Geschäftsordnung als Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Unabhängigkeit (Freies Mandat)

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- 1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie durch Wahl oder durch Benennung angehören, verpflichtet.
- 2) Ist ein Kreistagsmitglied verhindert, an einer Kreistagssitzung teilzunehmen, so ist ein Ausbleiben unter Angabe der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages oder dem Kreistagsbüro anzuzeigen.
- 3) Betrifft die Verhinderung eine Ausschusssitzung, so ist entweder der/die Ausschussvorsitzende oder das Kreistagsbüro zu informieren und zugleich der Name der Vertreterin / des Vertreters zu benennen.
- 4) Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Vorsitzenden des Gremiums spätestens vor Verlassen der Sitzung an.

§ 3

Arbeitsunterlagen und allgemeine Pflichten

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Arbeitsunterlagen je 1 Exemplar
 - a) der Hessischen Landkreisordnung (HKO)
 - b) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
 - c) die Geschäftsordnung des Kreistages
 - d) eine Sammlung aller Satzungen des Wetteraukreises als pdf-Datei.Zusätzlich werden alle Informationen auch in das elektronische Gremieninformationssystem eingepflegt.

2. Die Verpflichtung, zum Wohle des Kreises zu arbeiten, bedingt, dass sich jedes Kreistagsmitglied mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine Tätigkeit danach ausrichtet. Dies gilt insbesondere für die Pflichten gemäß § 28 HKO i.V.m. §§ 24 bis 27 HGO (Verschwiegenheitspflicht, Widerstreit der Interessen, Treuepflicht).

§ 4

Anzeigepflicht

- 1) Die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO ist unaufgefordert zu erfüllen. Hierzu stellt die Kreisverwaltung den Mandatsträgern eine entsprechende Vorlage zur Verfügung. Die Anzeige ist erstmals binnen 3 Monate nach der ersten Kreistagssitzung dem Vorsitzenden Mitglied zuleiten; in den folgenden Jahren ist sie jeweils bis Ablauf des Monats März dem Vorsitzenden Mitglied vorzulegen.
- 2) Das Vorsitzende Mitglied leitet eine Zusammenstellung von Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung in nichtöffentlicher Sitzung zu. Danach ist sie zu den Akten des Kreistages zu nehmen.

§ 5a

Bildung von Fraktionen

- 1) Parteien und Wählergruppen, die durch Wahlen im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus, wenn sie mindestens 2 Mitglieder umfassen. Im übrigen können sich mindestens 5 Kreistagsabgeordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
- 2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser GO bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- 3) Der/Die Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner/ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Auflösung der Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie beim Wechsel in den Funktionen des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

- 4) Mitglieder des Kreisausschusses können zu den Fraktionssitzungen und durch Beschluss der jeweiligen Fraktionen zu den Fraktionsvorstandssitzungen und den Fraktionsarbeitskreissitzungen geladen werden. Sie haben Beratungsrecht.

§ 5b

Förderung der Fraktionsarbeit

- 1) Zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen und für die Geschäftsführung erhalten die Kreistagsfraktionen aus den Mitteln des Kreises finanzielle Zuwendungen, und zwar
 - a) einen Betrag von 441,00 € pro Jahr und Mitglied der Fraktion und
 - b) eine im Voraus zu zahlende Monatspauschale. Diese Monatspauschale beträgt bei
 - Fraktionen mit 2 Mitgliedern 100,00 Euro
 - Fraktionen mit 3 bis 4 Mitgliedern 501,00 Euro
 - Fraktionen mit 5 bis 10 Mitgliedern 777,00 Euro
 - Fraktionen mit 11 bis 20 Mitgliedern 959,00 Euro
 - Fraktionen mit 21 bis 30 Mitgliedern 1.120,00 Euro
 - Fraktionen ab 31 Mitgliedern 1.240,00 Euro
- 2) Die Fraktionen der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten / der Regierungspräsidentin Darmstadt erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit für jedes vom Wetteraukreis entsandte Mitglied eine jährliche Zuwendung gemäß § 5b Abs.1a).
- 3) Die Euro-Beträge zu 1a) und 1b) werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) - aufgerundet auf volle Euro-Beträge - angeglichen. Die vom Kreisausschuss errechneten neuen Sätze werden durch das Vorsitzende Mitglied des Kreistages dem Ältestenrat bekannt gegeben.

II. KREISTAGSVORSITZ UND ÄLTESTENRAT

§ 6

Kreistagsvorsitz und Stellvertretung

- 1) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt den Kreistag nach außen. Er/Sie hat die Würde und die Rechte des Kreistages zu wahren und die

Verhandlungen sachlich und unparteiisch zu leiten.

- 2) Ist das Vorsitzende Mitglied an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der vom Vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Reihenfolge zu seiner/ihrer Vertretung zu berufen.
- 3) Sind das Vorsitzende Mitglied und seine/ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sämtlich verhindert, tritt an ihre Stelle das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages, das zur Übernahme der Vertretung bereit ist.

§ 7

Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages, seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie je ein Vertreter/Vertreterin pro Fraktion. Er tritt auf Einladung des amtierenden Vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages unter dessen Vorsitz zusammen.
- 2) Im Verhinderungsfall können die Vorsitzenden der Fraktionen von anderen Abgeordneten ihrer Fraktion vertreten werden. Dies gilt nicht für das Vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine / ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- 3) Der Ältestenrat tritt jederzeit auf Verlangen des Vorsitzenden Mitgliedes oder einer Fraktion zusammen. Wird das Verlangen während einer Kreistagssitzung gestellt, führt dies zur sofortigen Sitzungsunterbrechung.
- 4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes.
- 5) Zu den Sitzungen des Ältestenrates sind die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit zugeordnetem Dezernat einzuladen; sie können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Aufgaben des Ältestenrates

- 1) Der Ältestenrat unterstützt das Vorsitzende Mitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2) Er soll vor allem darauf hinwirken, dass durch die Schlichtung von Streitigkeiten über innere Angelegenheiten im Kreistag und von Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Kreistagsfraktionen über das Verfahren im Kreistage das Ansehen und die Würde des Kreistages als oberstes Organ des Wetteraukreises nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Der Ältestenrat berät das Vorsitzende Mitglied bei der Terminplanung, der Aufstellung der Tagesordnung und bei der zu den einzelnen Beratungspunkten der Tagesordnung festzulegenden gleichen Redezeit für alle Fraktionen. Des

Weiteren berät er das Vorsitzende Mitglied über die Arbeitsweise sowie bei Schlichtung von Streitigkeiten. Änderungen hierzu kann nur der Kreistag durch Mehrheitsbeschluss festlegen. § 18 dieser GO ist hierbei zu berücksichtigen.

III. KREISTAGSSITZUNGEN

§ 9

Einberufung

- 1) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft den Kreistag zu seinen Sitzungen ein. Er/Sie setzt die Verhandlungsgegenstände und den Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierbei mit dem Kreisausschuss in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- 2) Einberufen wird unter Angabe des Sitzungsortes, der Zeit und der Tagesordnung nebst Anlagen der Sitzung durch schriftliche und/oder elektronische Ladung an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses.
- 3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In eiligen Fällen kann das Vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen. Auf die Abkürzung muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied hat zu einer Kreistagssitzung einzuladen,
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern
 - b) wenn es $\frac{1}{4}$ der Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion, der Kreisausschuss oder der Landrat/die Landrätin unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören.

§ 10

Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung muss alle Gegenstände der Verhandlung enthalten, die zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.
- 2) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann und steht am Anfang der Tagesordnung; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Behandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet der Kreistag am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines/einer Kreistagsabgeordneten ist ein Behandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen. Das Vorsitzende Mitglied nimmt in Teil A die Behandlungsgegenstände auf, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses vorliegt oder für welche er/sie eine Beratung nicht erwartet.

- 3) Der Kreistag ist berechtigt, die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder zu erweitern (z.Zt. mindestens 54 von 81 Mitgliedern). Eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen und um die Beschlussfassung der Hauptsatzung oder deren Änderung ist unzulässig.
- 4) Andere Änderungen der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung - wie Veränderung der Reihenfolge oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte - bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (s. § 32 HKO i.V.m. §§ 54 Abs.1 und 58 Abs. 1 und 2 HGO).
- 5) Auf die Tagesordnung jeder Kreistagssitzung wird generell zu Beginn der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Anfragen“ genommen. Näheres regelt § 21 dieser GO.

§ 11

Öffentlichkeit

- 1) Die Kreistagssitzungen sind öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- 2) Die bei dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages gemeldeten Vertreterinnen und Vertreter der Presse erhalten die Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages in gleicher Form wie die Kreistagsabgeordneten. Ausgenommen sind Vorlagen für nichtöffentliche Beratung.
- 3) Für die Besucherinnen und Besucher der Kreistagssitzung ist eine angemessene Zahl der Sitzungsunterlagen auf der Tribüne bereitzuhalten. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- 1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Das Vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal zusammen, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- 3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten Beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde.

§ 13

Sitzungsordnung / Sitzungsdauer

- 1) Während der Sitzungen ist der Genuss von Alkohol, das Rauchen sowie das Telefonieren im Sitzungsraum und auf der Tribüne nicht gestattet.
- 2) Tonträgeraufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zulässig, um dem Schriftführer / der Schriftführerin die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern.
- 3) Tonträgeraufnahmen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Rahmen der journalistischen Berichterstattung bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden Mitgliedes.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Dem Hausrecht des Vorsitzenden Mitgliedes unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Funktionsräumen, Gängen oder Treppenhäusern aufhalten. Den Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses ist jederzeit ungehinderter Zugang zu den Sitzungsräumen zu gewährleisten.
- 5) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von dem Vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Raum gewiesen werden, in dem das Vorsitzende Mitglied Hausrecht ausübt (s. Abs. 4).
- 6) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das Vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- 7) Kann sich das Vorsitzende Mitglied des Kreistages kein Gehör verschaffen, kann er/sie seinen/ihren Sitz verlassen; die Sitzung ist damit unterbrochen.
- 8) Die Kreistagssitzungen sollten in der Regel nachmittags ab 15.00 Uhr beginnen. Sitzungsende ist spätestens um 20.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das Vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages. Diese findet innerhalb von zwei Wochen statt, wenn die Aktualität der Behandlungsgegenstände dies erfordert. Ein fester Wochentag als Sitzungstag wird festgelegt. Der Kreistag kann mit Mehrheit beschließen, das Sitzungsende zu verlängern. Der Ältestenrat ist vorher zusammenzurufen.
- 9) Bei ganztägigen Sitzungen des Kreistages ist eine Mittagspause vorzusehen.

§ 14

Anträge

- 1) a) Anträge aus der Mitte des Kreistages sind unter Angabe des Gegenstandes mit der Formel einzuleiten: „Der Kreistag möge beschließen:“
b) Beschlussvorlagen des Kreisausschusses oder des Landrates/der Landrätin sind mit der Formel einzuleiten: „Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:“
- 2) Jedes Mitglied des Kreistages, eine Fraktion, der Kreisausschuss oder der Landrat/die Landrätin können schriftlich begründete Anträge in den Kreistag einbringen.
- 3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- 4) Anträge sind schriftlich und unterzeichnet bei dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/ seines Stellvertreters. Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages reicht unverzüglich eine Kopie des Antrages an den Kreisausschuss weiter
- 5) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages kann Anträge zur Vorbereitung eines Kreistagsbeschlusses an den zuständigen Ausschuss verweisen, bevor sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden; wenn die Antragsteller dies verlangen, ist der Antrag bzw. sind Anträge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.
- 6) Anträge können nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gesetzt werden, wenn sie vier Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorliegen.
- 7) Für das wiederholte Einbringen von Anträgen gleichen Inhalts wird eine Ausschlussfrist von 6 Monaten festgesetzt.
- 8) Während der Sitzungen können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Sie bedürfen in der Regel der schriftlichen Form.
- 9) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Kreistagsabgeordneter müssen alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 15

Änderungsanträge

- 1) Änderungsanträge sind entweder Anträge, die eine Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben, oder

aber Anträge, die alternativ den zur Beratung stehenden Antrag ersetzen wollen. Alle vorliegenden konkurrierenden Anträge werden zur Abstimmung gestellt.

- 2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Hauptantrag gestellt werden. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt das Vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- 3) Über Änderungsanträge wird einzeln beraten und abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt das Vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Behandlung, wobei er/sie zu berücksichtigen hat, dass möglichst ein positiver Beschluss erzielt wird.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Jedes Mitglied des Kreistages kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.
- 2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren im Kreistag.
- 3) Bei Geschäftsordnungsanträgen erhält die beantragende Fraktion eine Redezeit von 2 Minuten. Es wird eine Gegenrede von ebenfalls 2 Minuten zugelassen und so dann die Abstimmung durchgeführt. Bei fehlender Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- 4) Wird der Geschäftsordnungsantrag angenommen, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Schluss der Rednerliste
Die vorher abgegebenen Wortmeldungen werden noch erfüllt.
 - b) Schluss der Debatte
Noch vorliegende Wortmeldungen sind gegenstandslos.
- 5) Jede Fraktion hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen zu beantragen. Dem Antrag muss stattgegeben werden.

§ 17

Beratung

- 1) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung auf.
- 2) Zur Begründung eines Antrages ist zunächst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, sodann - wenn § 14 Abs. 4 dieser GO zutreffend ist - dem Berichterstatter des Fachausschusses das Wort zu erteilen.
- 3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach seinem Ermessen.

- 4) Das Vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteteiligt er/sie sich an der Beratung, so leitet eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter die Verhandlung.
- 5) Das Vorsitzende Mitglied achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Muss eine Rednerin bzw. ein Redner wiederholt ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, kann das Vorsitzende Mitglied ihm bzw. ihr das Wort entziehen; das gleiche gilt bei Überschreitung der festgelegten Redezeiten.
- 6) Ist einer Rednerin / einem Redner das Wort entzogen, so erhält er/sie es zu dem selben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 18

Redezeit

- 1) Für die Sitzungen des Kreistages legt das Vorsitzende Mitglied für die einzelnen Tagesordnungspunkte die Grundredezeiten für die Fraktionen im Benehmen mit dem Ältestenrat fest. Die Grundredezeit erhöht sich für die Fraktionen ab

5 Mitglieder um den Multiplikator	1,25
10 Mitglieder um den Multiplikator	1,50
20 Mitglieder um den Multiplikator	1,75
30 Mitglieder um den Multiplikator	2,00

- Für fraktionslose Kreistagsabgeordnete sowie für Zusammenschlüsse von solchen zu Arbeitsgruppen gilt die jeweils festgesetzte Grundredezeit. Die festgesetzten Grundredezeiten werden in der Regel den Kreistagsabgeordneten als Teil der Sitzungsunterlagen bekannt gegeben.
- 2) Nehmen der Landrat/die Landrätin, die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit zugeordnetem Dezernat mehr Redezeit in Anspruch, als den anderen Fraktionen zusammen Grundredezeit (ohne Multiplikator) zuerkannt wurde, so wird diese Zeitdifferenz den Fraktionen zu gleichen Anteilen gutgeschrieben. Das Vorsitzende Mitglied hat den Fraktionen unverzüglich die Verlängerung der Redezeiten bekannt zu geben.
 - 3) Für die Begründung von Anträgen erhält die Antrag stellende Fraktion eine zusätzliche Redezeit von 3 Minuten. Dies entfällt, wenn für einen Tagesordnungspunkt keine Grundredezeit für die Fraktionen festgesetzt wurde.
 - 4) Abweichend von den Festlegungen in Abs. 1 werden folgende maximale Redezeiten verbindlich festgelegt:
 - a) Grundsatzstellungen in der Haushaltsdebatte und über Kreisentwicklungspläne: bis 20 Minuten je Fraktion
 - b) Berichterstattung aus dem jeweiligen Fachausschüssen: bis zu 5 Minuten je Tagesordnungspunkt

- c) Fraktionslose Abgeordnete bzw. Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten zu Arbeitsgruppen erhalten für Grundsatzstellungnahmen nach a) und b) die Hälfte der für die Fraktionen festgelegten Redezeit, mindestens aber 5 Minuten.
- 5) Ergreift ein hauptamtlicher Kreisbeigeordneter oder ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter mit zugeordnetem Dezernat das Wort, nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit erschöpft ist, so erhält auf Verlangen noch eine weitere Rednerin oder ein weiterer Redner aus dieser Fraktion für max. 2 Minuten das Wort.
- 6) Der Kreistag kann die vom Ältestenrat festgelegte Redezeit durch Beschluss ändern. Die Dauer der Aussprache zur Redezeitbegrenzung richtet sich nach § 16 Abs. 3 dieser GO.

§ 19 Abstimmungen

- 1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 2) Die Kreistagsabgeordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- 3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist. Dabei fragt das Vorsitzende Mitglied stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Dabei ist grundsätzlich ausreichend, dass ein Beschluss „mehrheitlich“ oder „mit Mehrheit“ gefasst worden ist.
- 5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder wird namentlich abgestimmt. Das Vorsitzende Mitglied befragt jedes Kreistagsmitglied einzeln über seine Stimmabgabe.
- 6) Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung auf Antrag wiederholt, und die Stimmen werden ausgezählt. Wird ein Abstimmungsergebnis zum zweiten Mal angezweifelt, läßt das Vorsitzende Mitglied namentlich abstimmen. Die Stimmabgabe jeder / jedes Kreistagsabgeordneten wird von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin in einer Anlage zur Sitzungsniederschrift festgehalten.

§ 20 Wahlen

- 1) Für die vom Kreistag vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- 2) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist das Vorsitzende Mitglied des Kreistages. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleiterin bzw. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- 3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 21 Anfragen

- 1) Anfragen an das Vorsitzende Mitglied des Kreistages, an den Kreisausschuss, eine Antragstellerin bzw. Antragsteller oder an den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- 2) Schriftliche Anfragen können von jedem bzw. jeder Kreistagsabgeordneten eingereicht werden. Sie sind jederzeit über das Vorsitzende Mitglied des Kreistages zur Weiterleitung an den Kreisausschuss zwecks Beantwortung einzureichen. Die Antwort durch den Kreisausschuss erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich durch das Vorsitzende Mitglied des Kreistages an die Fragesteller. Jede Fraktion erhält eine Kopie der Frage und der Antwort. Ist eine Antwort in der vorgegebenen Frist nicht möglich, hat der Kreisausschuss dies dem Fragesteller und dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Datums anzuzeigen.
- 3) Fragen zum Tagesordnungspunkt „Aktuelle Anfragen“ müssen mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden Mitglied des Kreistages eingehen. Eine „Aktuelle Anfrage“ besteht aus einer Frage oder aus mehreren Fragen, die in einem engen Sinnzusammenhang stehen. „Aktuelle Anfragen“ werden vom Kreisausschuss mündlich beantwortet. Auf Verlangen wird dem Fragesteller die Antwort schriftlich zugeleitet.
- 4) Anfragen nach Abs. 2 und 3 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind 2 Zusatzfragen gestattet, wobei der Fragesteller oder die Fragestellerin Vorrang hat. Weitere Zusatzfragen können vom Vorsitzenden Mitglied zugelassen werden, wenn er oder sie den Eindruck hat, dass noch Klärungsbedarf gegeben ist.

§ 22

Persönliche Erklärungen

- 1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung- jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung- hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein Kreistagsmitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden. Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossenen Beratungen von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- 2) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 2 Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23

Niederschrift

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- 2) Die von dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnete Niederschrift wird einen Tag nach deren Bekanntgabe für die Dauer von einer Woche im Kreistagsbüro, Europaplatz, 61169 Friedberg/H., offengelegt. Allen Kreistagsabgeordneten und allen Mitgliedern des Kreisausschusses sind Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- 3) Die Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift erfolgt in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis“.
- 4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages erhoben werden. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.
- 5) Über die Sitzung des Kreistages wird eine Tonträgeraufzeichnung gefertigt. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem bzw. jeder Kreistagsabgeordneten im

Kreistagsbüro abgehört werden. Die Tonträgeraufnahmen sind nach einem halben Jahr zu löschen. Der Kreistag kann abweichend hiervon im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist beschließen.

IV. KREISAUSSCHUSS

§ 24

Mitwirkung in den Sitzungen des Kreistages

- 1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Er muss jederzeit zu dem Verhandlungsgegenstand gehört werden.
- 2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf seine Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- 3) Die Redezeitregelung für den Kreisausschuss ist gemäß § 18 Abs.2 dieser Geschäftsordnung zu handhaben.
- 4) Der Landrat bzw. die Landrätin ist Sprecher bzw. Sprecherin des Kreisausschusses, sofern er bzw. sie nicht im Einzelfall ein anderes Kreisausschussmitglied bestimmt. Der Landrat bzw. die Landrätin kann das Rederecht zum Tätigkeitsbericht des Frauenamtes der Frauenbeauftragten erteilen.

§25

Überwachung der Geschäftsführung des Kreisausschusses

- 1) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 Abs. 2 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages, seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden eine Niederschrift über die Kreisausschusssitzungen übermittelt wird. In diesen Abschriften ist das Abstimmungsverhalten im Kreisausschuss gelöscht.
- 2) Der Kreisausschuss hat dem Kreistag über die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse innerhalb von 3 Monaten zu berichten. Ist ein Bericht bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich, so ist unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht zu geben. Der Bericht soll in der Regel im zuständigen Kreistagsausschuss gegeben werden. Wird er schriftlich gegeben, ist er als Drucksache zu versenden.

V. AUSSCHÜSSE

§ 26

Aufgaben der Ausschüsse

- 1) Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse des Kreistages gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.

- 2) Der Kreistag kann, soweit er nicht gemäß § 30 HKO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen. Das Vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses hat in solchen Fällen in der folgenden Sitzung dem Kreistag unter dem TOP „Mitteilungen“ zu berichten.
- 3) Die Vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse oder besonders beauftragte Ausschussmitglieder haben über ihre Tätigkeit und vor allem über die beschlossenen Empfehlungen an den Kreistag zu berichten.

§ 27

Bestellung / Konstituierung / Stellvertretung / Auflösung der Ausschüsse

- 1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte und bestimmt Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung. Er kann auch jederzeit die Auflösung und Neubildung beschließen.
- 2) Die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gem. § 22 Abs. 3 KWG. Die Fraktionen benennen dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder. Wünscht eine Fraktion Änderungen der ihnen zustehenden Mitglieder, so hat sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Vorsitzenden Mitglied des entsprechenden Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist für die benannten Mitglieder Pflicht. Sie können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen (vgl. hierzu § 2 Abs. 3 dieser GO).
- 4) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die erste Sitzung eines jeden Ausschusses (Konstituierende Sitzung) ein und führt den Vorsitz bis zur durchgeführten Wahl eines Vorsitzenden Mitgliedes des jeweiligen Ausschusses.

§ 28

Einladung / Öffentlichkeit / Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen

- 1) Das Vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Benehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.
- 2) Auf die Tagesordnung jeder Ausschusssitzung werden in der Regel generell zu Beginn die Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ (des Vorsitzenden Mitgliedes und des Kreisausschusses) und „Anfragen an den Fachdezernenten“ aufgenommen.

- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 11 Abs. 2 dieser GO gilt entsprechend.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen zu laden. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Abgeordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- 5) Die Vorschriften des § 38 HKO über den Wahlvorbereitungsausschuss bleiben unberührt.

§ 29

Hinzuziehung von Vertreterinnen und Vertretern betroffener Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen

- 1) Das Recht auf Anhörung erhalten nur solche Personen, die vorher zu einem Tagesordnungspunkt von dem Vorsitzenden Mitglied des Ausschusses im Benehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages oder durch Mehrheitsbeschluss der Ausschussmitglieder entsprechen der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zugeladen wurden.
- 2) Unter „Recht auf Anhörung“ ist das Recht zu verstehen, Sachberichte zu den ihren Beirat betreffenden Angelegenheiten zu geben oder zu Klarstellungen beizutragen. Das Recht der Debatte/Diskussion beschränkt sich auf die Ausschussmitglieder.
- 3) Abweichend von der generellen Regelung des Abs. 1 erhalten gemäß § 8a HKO folgende Repräsentanten Einladungen; sie haben zudem Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeit:
 - a) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewählte Mitglied des Seniorenbeirates des Wetteraukreises zu allen Ausschusssitzungen
 - b) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewähltes Mitglied des Diversitätsbeirates des Wetteraukreises zu allen Ausschusssitzungen
 - c) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewähltes Mitglied des Sportbeirates des Wetteraukreises zu den Ausschusssitzungen des Fachausschusses für Regionalentwicklung, Umwelt und Wirtschaft
 - d) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewähltes Mitglied des Inklusionsbeirates des Wetteraukreises zu den Ausschusssitzungen, die Gegenstände verhandeln, die sie betreffen
 - e) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewähltes Mitglied des Kreisjugendringes des Wetteraukreises zu den

- Ausschusssitzungen, die Gegenstände verhandeln, die sie betreffen
- f) Zwei bestimmte Vertreter von offiziellen Kinder- und Jugendinitiativen zu den Ausschüssen, die Gegenstände behandeln, die sie betreffen.

§ 30

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- 1) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über den Kreistag mit Ausnahme des § 24 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
- 2) Den jeweiligen Ausschussmitgliedern, dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages und seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Kreisausschusses sind Abschriften der Niederschrift über die Ausschusssitzungen zuzuleiten.

VI. ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIE GESCHÄFTSORDNUNG

§ 31

Ahndungsmittel

- 1) Auf die Mittel zur Aufrechterhalten der Ordnung während der Sitzung wird auf die §§ 13 Abs. 4 bis 5 und 17 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- 2) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für den Rest der laufenden Sitzung oder auch für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss von einer oder mehrerer Sitzungen kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden;

diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

- 3) Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, insbesondere bei wiederholtem, un gerechtfertigtem Fernbleiben, kann der Kreistag den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, vorsehen. Einmalige Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50,00 Euro geahndet werden, die einer wohltätigen Organisation zuzuführen sind (§ 60 HGO).

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32

Aufgaben der Kreisverwaltung

Für die Erledigung seiner Aufgaben stellt der Kreisausschuss dem Vorsitzenden Mitglied Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Einrichtungen der Kreisverwaltung zur Verfügung. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Ausschussvorsitzenden.

§ 33

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen. Die Bestimmungen der HKO und der HGO sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag vom 03.12.1998 außer Kraft.

Friedberg/H., den 25.10.2017

Der Kreisausschuss
des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

Der Kreistag
des Wetteraukreises

Armin Häuser
Kreistagsvorsitzender